

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Wettbewerbssituation zwischen praxiseigenen zahntechnischen Labors und gewerblichen zahntechnischen Labors

Inhaltsübersicht

	Seite
A. Berichtsauftrag	3
B. Die Wettbewerbssituation zwischen praxiseigenen und gewerblichen zahntechnischen Labors	3
I. Entwicklung der zahntechnischen Labors in den letzten Jahren ...	3
1. Der Markt für zahntechnische Leistungen	3
2. Entwicklung der gewerblichen zahntechnischen Labors	3
3. Umfang der praxiseigenen zahntechnischen Labors	3
4. Umfang der zahntechnischen Leistungen	4
II. Zulässigkeit zahntechnischer Labors nach Handwerksrecht	4
III. Wettbewerbswirkungen des Steuerrechts	5
1. Rechtslage nach dem Umsatzsteuergesetz — UStG —	5
2. Rechtslage nach dem Einkommensteuergesetz — EStG —	5
3. Rechtslage nach dem Gewerbesteuergesetz — GewStG —	6
IV. Wettbewerbswirkungen von Berufsbildungskosten	7
V. Wettbewerbswirkungen durch gesetzlich bedingte und sonstige Kostenbelastungen	8
1. Gesetzlich bedingte Kostenbelastungen	8
a) Ausbilder-Eignungsverordnung gewerbliche Wirtschaft	8
b) Arbeitsstättenverordnung	8
c) Betriebsverfassungsgesetz, Schwerbehindertengesetz und Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	8

	Seite
d) Jugendarbeitsschutzgesetz	8
e) Gesetz über Konkursausfallgeld	8
f) Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	9
2. Sonstige Kostenvor- und -nachteile der praxiseigenen bzw. gewerblichen Labors	9
VI. Wettbewerbswirkungen des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes	9
C. Ergebnis	10

A. Berichtsauftrag

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 13. Mai 1977 in Zusammenhang mit der Verabschiedung des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes — KVKG — die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob zwischen praxiseigenen zahn-

technischen Labors und gewerblichen zahntechnischen Labors Wettbewerbsverzerrungen bestehen, und ggf. um Vorschläge, wie diese beseitigt werden können (Drucksache 8/338 und Plenarprotokoll 8/27 S. 1958).

B. Die Wettbewerbssituation zwischen praxiseigenen und gewerblichen zahntechnischen Labors

I. Entwicklung der zahntechnischen Labors in den letzten Jahren

1. Der Markt für zahntechnische Leistungen

Nach dem Zahnheilkundengesetz ist die Ausübung der Zahnheilkunde grundsätzlich den Zahnärzten vorbehalten. Als Abnehmer zahntechnischer Leistungen kommen daher im wesentlichen nur Zahnärzte in Betracht.

Den Zahnärzten stehen auf der Anbieterseite zwei Gruppen gegenüber: gewerbliche zahntechnische Labors des Zahntechnikerhandwerks und praxiseigene Labors der Zahnärzte. Charakteristisch für das Zahntechnikerhandwerk ist, daß es — im Gegensatz zu den Zahnärzten, die in einem praxiseigenen Labor für den Bedarf der eigenen Zahnarztpraxis arbeiten (lassen) — in keinem unmittelbaren Kontakt zum Patienten steht und seine Leistungen nur für Zahnärzte erbringt.

2. Entwicklung der gewerblichen zahntechnischen Labors

In den vergangenen Jahren hat sich das Zahntechnikerhandwerk hervorragend entwickelt.

Die Zahl der Betriebe des Zahntechnikerhandwerks (ohne Nebenbetriebe) lag im Jahre 1977¹⁾ bei 2 538. Sie hat im Vergleich zur Handwerkszählung 1968, als die Zahl der Zahntechnikerbetriebe noch bei 2 145 lag, um 18,3 v. H. zugenommen, während im Handwerk insgesamt im gleichen Zeitraum ein Rückgang der Betriebe um 19,6 v. H. zu verzeichnen war.

Auch die Zahl der in Zahntechnikerbetrieben Beschäftigten hat nach dem Ergebnis der Handwerkszählung von 1967 bis 1976 erheblich zugenommen, und zwar von 14 321 um 157,1 v. H. auf 36 819, während sie im Handwerk insgesamt im gleichen Zeitraum um 4,4 v. H. abgenommen hat.

¹⁾ Nach dem Ergebnis der Handwerkszählung 1977 (Statistisches Bundesamt, Produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Handwerkszählung 1977, Heft 3, Unternehmen nach Gewerbebezügen; Nebenbetriebe).

Die Umsatzsteigerungen des Zahntechnikerhandwerks liegen für den Zeitraum von 1967 bis 1976²⁾ bei 755 v. H. Im gesamten Handwerk stieg der Umsatz im gleichen Zeitraum um 94,9 v. H. Keine Handwerksbranche (außer zwei kleineren Spezialgewerben) hatte in den Jahren 1967 bis 1976 höhere oder auch nur annähernd gleiche Umsatzsteigerungen zu verzeichnen.

In den Jahren 1979 und 1980 betrugen die Umsatzsteigerungen (jeweils gegenüber dem Vorjahr) 15,2 v. H. bzw. 18,4 v. H.³⁾

Bemerkenswert ist dabei die starke Beschleunigung des Umsatzwachstums im Zahntechnikerhandwerk ab 1974⁴⁾. Die Ursache dafür dürfte in einer von diesem Zeitpunkt ab feststellbaren vermehrten Nachfrage nach Zahnersatz und damit zahntechnischen Leistungen gesehen werden, die auch im Zusammenhang mit der Erweiterung der Leistungen der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung steht.

Kostennachteile gegenüber den praxiseigenen zahntechnischen Labors der Zahnärzte haben demnach jedenfalls in der Vergangenheit die hervorragende wirtschaftliche Entwicklung des Zahntechnikerhandwerks nicht beeinträchtigt, schon gar nicht etwa zu einer Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz dieses Handwerks geführt.

3. Entwicklung der praxiseigenen zahntechnischen Labors

Über die Entwicklung der praxiseigenen zahntechnischen Labors liegt der Bundesregierung vergleichbares statistisches Material wie über das Zahntechnikerhandwerk nicht vor. Insbesondere werden die Gesamtumsätze der praxiseigenen zahntechnischen Labors nicht statistisch erfaßt.

²⁾ Ebenfalls nach dem Ergebnis der Handwerkszählung 1977 im Vergleich zur Handwerkszählung 1968.

³⁾ Statistisches Bundesamt, Produzierendes Gewerbe, Fachserie 4, Reihe S 3 und 7.1, Beschäftigte und Umsatz im Handwerk 1978 und 1979, 1980.

⁴⁾ Statistisches Bundesamt, Finanzen und Steuern, Reihe 7: Umsatzsteuer.

Das Statistische Bundesamt weist aber in der Umsatzsteuerstatistik seit 1970 die Zahl und die steuerbaren Umsätze der Zahnarztpraxen aus, in denen zahntechnische Arbeiten von einem angestellten Zahntechniker ausgeführt werden.

Die Zahl der Zahnarztpraxen mit zahntechnischem Personal ist danach von 1970 bis 1974 um 14,9 v. H. gesunken und von 1974 bis 1976 um 3,7 v. H. gestiegen. Der Anstieg gegenüber 1974 dürfte dieselbe Ursache haben wie das Umsatzwachstum des Zahntechnikerhandwerks.

Die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze der erfaßten Zahnarztpraxen stiegen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes von 1970 bis 1976 um 359 v. H. Wie auch im Zahntechnikerhandwerk beschleunigte sich dabei das Umsatzwachstum ab 1974 beträchtlich.

Obwohl die Umsatzsteuerstatistik nur einen Teil — wenn auch den wirtschaftlich wichtigsten — der Zahnarztpraxen erfaßt, die zahntechnische Arbeiten ausführen, und dabei nicht unerhebliche steuerfreie Umsätze im Bereich der Kieferorthopädie nicht berücksichtigt, kann sie doch ein Bild von der Entwicklung der praxiseigenen zahntechnischen Labors vermitteln. Dabei zeigt ein Vergleich mit der Entwicklung des Zahntechnikerhandwerks in den Jahren 1970 bis 1976, daß

1. der Wert zahntechnischer Leistungen, der in Zahnarztpraxen erbracht wird, in den vergangenen Jahren ebenfalls erheblich gestiegen ist,
2. das Umsatzwachstum der Zahnarztlabors aber vergleichsweise niedriger gewesen ist als das des Zahntechnikerhandwerks.

Weiteres Material über die Zahl der praxiseigenen zahntechnischen Labors liegt aus den Bundesländern Hessen und Niedersachsen vor (vgl. Anlage 1).

4. Umfang der zahntechnischen Leistungen

Dem Umfang der von den praxiseigenen zahntechnischen Labors erbrachten Leistungen kommt Bedeutung für die Beurteilung der Wettbewerbssituation zu. Da verwertbare Statistiken hierüber nicht vorhanden waren und die ursprünglichen Angaben der beteiligten Verbände zunächst erhebliche Unterschiede aufwiesen, mußten zutreffende Unterlagen über Umfang und Anteil der zahntechnischen Leistungen der praxiseigenen Labors erst erarbeitet werden.

Die auf Veranlassung der Bundesregierung von dem Bundesverband der Deutschen Zahnärzte e. V. — BDZ — und dem Verband der Deutschen Zahntechnikerinnungen — VDZI — für das Jahr 1979 errechneten Zahlen weisen nur mehr geringe Unterschiede auf, die auf abweichenden Schätzungen einiger Berechnungsgrundlagen beruhen (Anlage 2).

Die Bundesregierung mißt den verbliebenen Abweichungen keine für den Berichtsauftrag ins Gewicht fallende Bedeutung zu. Sie hat daher insoweit von einer weiteren Aufklärung Abstand genommen, zu-

mal diese mit einem erheblichen Aufwand verbunden gewesen wäre.

II. Zulässigkeit zahntechnischer Labors nach Handwerksrecht

Der Gewerbebetrieb des Zahntechnikers gehört zu den Handwerksbetrieben (Nr. 94 der Anlage A zur Handwerksordnung). Zur selbständigen Ausübung des Zahntechnikerhandwerks ist grundsätzlich nur berechtigt, wer die Meisterprüfung als Zahntechniker bestanden hat und in die Handwerksrolle eingetragen ist (§§ 1, 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 HwO).

1. Mit Urteil vom 11. Mai 1979 (BVerwG 5 C 16.79; Gewerbearchiv 1979, S. 305) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, die Ausführung zahntechnischer Arbeiten in dem praxiseigenen Labor eines Zahnarztes ausschließlich für dessen Patienten sei keine Tätigkeit, deren Ausübung die Eintragung in die Handwerksrolle voraussetze. Um den selbständigen Betrieb eines Handwerks (§ 1 Abs. 1 HwO) handle es sich dann nicht, wenn die zahntechnischen Leistungen von einem Zahnarzt im Rahmen seiner Behandlung mit praxiseigenen Mitteln erbracht werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat offen gelassen, ob es sich insoweit um einen nicht eintragungspflichtigen handwerklichen Hilfsbetrieb im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 1 HwO handelt oder ob nicht die Arbeit des praxiseigenen Labors der zahnärztlichen Tätigkeit zuzuordnen ist und einen Teil der zahnärztlichen Behandlung bildet. Jedenfalls liege kein eintragungspflichtiger handwerklicher Nebenbetrieb vor.

Für eine Gleichstellung der mit einem Hauptbetrieb verbundenen handwerklichen Leistungseinheiten mit einem selbständigen Handwerksbetrieb liege auch kein gesetzgeberisches Bedürfnis vor, wenn sie nicht selbst am Wettbewerb teilnehmen.

Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 GG liegt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts schon deswegen nicht vor, weil auch der Zahnarzt ähnlich wie der Zahntechnikermeister zahntechnische Leistungen nur aufgrund seiner mehrjährigen Fachausbildung erbringen darf. Die Zahntechniker seien daher, was ihre Zulassung zur selbständigen Ausübung ihres Berufs anbelangt, mit Rücksicht auf Art und Dauer ihrer Ausbildung und den ihnen abverlangten Befähigungsnachweis gegenüber den Zahnärzten nicht benachteiligt.

2. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 14. Dezember 1979 (BGH I ZR 36/78; Gewerbearchiv 1980, S. 165) der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts zugestimmt und entschieden, der Zahnarzt, der im eigenen Praxislabor, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein, nur für die von ihm behandelten Patienten Zahnersatz anfertigt oder — was dem gleichsteht — durch zahntechnische Mitarbeiter anfertigen läßt, ver-

stoße nicht gegen die Vorschriften der Handwerksordnung.

3. Bisher nicht höchststrichterlich entschieden wurde die Frage, ob und ggf. inwieweit ein von einer zahnärztlichen Gemeinschaftspraxis oder von mehreren selbständigen Zahnärzten unterhaltenes zahntechnisches Gemeinschaftslabor, das sich auf die Belieferung der Gemeinschaftspraxis bzw. der beteiligten Zahnärzte beschränkt, vom Anwendungsbereich der Handwerksordnung ausgenommen ist.
4. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die für alle Handwerke geltende Regelung, handwerkliche Nebenbetriebe, die die Unerheblichkeitsgrenze nicht überschreiten, und Hilfsbetriebe, die keine Leistungen an Dritte bewirken, nicht der Handwerksordnung zu unterwerfen, nicht eingeschränkt werden sollte. Das grundsätzliche Erfordernis des großen Befähigungsnachweises und die in der Handwerksordnung normierten Ausnahmetatbestände, zu denen auch die Nebenbetriebs- und die Hilfsbetriebsregelung gehören, stellen ein ausgewogenes System dar. Jede Sonderregelung für einzelne Handwerksbereiche würde im übrigen die Gefahr in sich bergen, daß sich andere Bereiche hierauf berufen und ebenfalls über die derzeitige Regelung der Handwerksordnung hinausgehende Berufszulassungsbeschränkungen verlangen würden.

III. Wettbewerbswirkungen des Steuerrechts

Praxiseigene Labors der Zahnärzte und gewerbliche zahntechnische Labors unterliegen in gewissem Umfang unterschiedlichen steuerlichen Belastungen. Vor allem darin sieht das Zahntechnikerhandwerk eine Wettbewerbsverzerrung zu seinen Ungunsten.

1. Rechtslage nach dem Umsatzsteuergesetz — UStG —

Bis zum 31. Dezember 1979 haben die Umsätze der gewerblichen zahntechnischen Labors grundsätzlich gemäß § 12 Abs. 1 UStG der Umsatzsteuer nach dem allgemeinen Steuersatz unterlegen, der seit dem 1. Juli 1979 13 v. H. beträgt. Zahntechniker mit einem Vorjahresgesamtumsatz von nicht mehr als 60 000 DM konnten als Kleinunternehmer ihre Umsätze nach § 19 UStG einer Bruttoumsatzsteuer von 4 v. H. (unter Ausschluß des Vorsteuerabzugs, aber nach Abzug eines Umsatzfreibetrags) unterwerfen.

Zahnärzte haben demgegenüber als Angehörige eines freien Berufs auf die mit angestellten Zahntechnikern in praxiseigenen Labors ausgeführten Lieferungen und Wiederherstellungen von Einzelkronen, Brücken, herausnehmbarem Zahnersatz und kieferorthopädischen Apparaten nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 UStG den ermäßigten Steuersatz anwenden können (ab dem 1. Juli 1979 6,5 v. H.). Auch den Zahnärzten stand es frei, sofern sie Kleinunternehmer i. S. des

§ 19 Abs. 1 UStG waren, diese Prothetikumsätze mit dem Bruttosteuersatz von 4 v. H. zu versteuern. Im übrigen waren die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahnarzt damals wie heute nach § 4 Nr. 14 UStG steuerfrei.

Durch die Besteuerung der von Zahnärzten mit praxiseigenen Labors ausgeführten Prothetikumsätze sollte der sich bei einer Umsatzsteuerbefreiung dieser zahnärztlichen Leistungen möglicherweise ergebenden Tendenz zur Ausschaltung der selbständigen Zahntechniker entgegengewirkt werden.⁵⁾

Das am 1. Januar 1980 in Kraft getretene Umsatzsteuergesetz 1980 hat inzwischen die unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung der selbständigen Zahntechniker und der Zahnärzte mit praxiseigenen Labors beseitigt⁶⁾. Lieferungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten unterliegen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG 1980 in Verbindung mit Nr. 46 der Anlage des Umsatzsteuergesetzes vom 1. Januar 1980 an generell der Umsatzsteuer nach dem ermäßigten Steuersatz von 6,5 v. H. Außerdem werden durch § 12 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b UStG 1980 die Leistungen und der Eigenverbrauch aus der Tätigkeit des Zahntechnikers den freiberuflichen Leistungen der Zahnärzte (§ 12 Abs. 2 Nr. 5 UStG 1980) gleichgestellt und wie diese dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterworfen. Im Rahmen der neuen Sonderregelung für Kleinunternehmer in § 19 UStG 1980 werden Zahntechniker und Zahnärzte ebenfalls gleich behandelt.

Unterschiede in der umsatzsteuerlichen Belastung können sich seit dem 1. Januar 1980 allerdings noch bei kieferorthopädischen Apparaten ergeben, weil diese von Zahnärzten und Kieferorthopäden vielfach im Rahmen ihrer ärztlichen Leistungen den Patienten umsatzsteuerfrei zum vorübergehenden Gebrauch überlassen werden. Nennenswerte Wettbewerbsnachteile entstehen hierdurch jedoch für die gewerblichen zahntechnischen Labors nicht, da die Steuerbefreiung der Zahnärzte zum Ausschluß des Vorsteuerabzugs führt.

2. Rechtslage nach dem Einkommensteuergesetz — EStG —

Einkommensteuerrechtlich erzielen Inhaber von nicht einer Zahnarztpraxis angegliederten zahntechnischen Labors Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne von § 15 EStG. Zahnärzte haben als Freiberufler im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Hierzu zählen nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch die Erträge aus der Herstellung von Prothetik im eigenen Labor für praxiseigene Zwecke. Der Bundesfinanzhof — BFH — hat seine Auffassung darauf gestützt, daß es sich bei derartigen technischen Arbeiten um

⁵⁾ Vgl. den Schriftlichen Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 30. März 1967, Im einzelnen, zu § 4 — Nummer 14 —; zu Drucksache V/1581

⁶⁾ Vgl. Begründung zum Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes — UStG 1979 —, Abschnitt B, zu § 4 — Nummer 14 — zu § 12 — Absatz 2 Nr. 6, Buchstabe b —; BR-Drucksache 145/78.

zahnärztliche Tätigkeiten und damit um solche eines freien Berufs handelt; denn der Studierende habe bei der Prüfung in der Zahnersatzkunde Phantomarbeiten anzufertigen und gründliche Kenntnisse über die Herstellung und die Materialien darzutun (Bundessteuerblatt — BStBl. — 1953 III S. 292). Steuerrechtsliteratur und Verwaltungspraxis sind dieser Rechtsprechung einhellig gefolgt. Danach erzielt ein Zahnarzt lediglich insoweit Einkünfte aus Gewerbebetrieb, als er für fremde Zahnarztpraxen Zahnersatz herstellt.

Diese Grundlage für die Rechtsprechung des BFH hat sich im wesentlichen nicht geändert. Nach der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37) erstreckt sich die Ausbildung der Zahnärzte in allen Ausbildungsabschnitten auf das Gebiet der Zahnersatzkunde, die auch Gegenstand aller Prüfungen im Rahmen der zahnärztlichen Ausbildung ist.

Die Herstellung von Zahnersatz ist aufgrund der Ausbildung Bestandteil der Berufstätigkeit des Zahnarztes.

Es ist dabei zu beachten, daß der Begriff der „Berufstätigkeit des Zahnarztes“, auf den das Steuerrecht (insbesondere § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) abstellt, weiter ist als der Begriff „Ausübung der Zahnheilkunde“ i. S. des § 1 Abs. 2 des Zahnheilkundengesetzes vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1581). Wenn die Herstellung von Zahnersatz nicht als „Ausübung der Zahnheilkunde“ anzusehen ist, hindert dies doch nicht daran, sie dem weiteren Kreis der „Berufstätigkeit des Zahnarztes“ zuzurechnen, der durchaus auch Tätigkeiten außerhalb der strafrechtlich geschützten Ausübung der Zahnheilkunde umfassen kann.

Für den Bereich des Steuerrechts reicht es aus, daß die Herstellung von Zahnersatz zur Berufstätigkeit des Zahnarztes zu rechnen ist.

Es scheint nach Auffassung der Bundesregierung zweifelhaft, ob sich aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSGE 23 S. 176; 25 S. 116; 35 S. 105) gegenteilige Schlüsse ziehen lassen. Diese Entscheidungen haben durchweg rein sozialversicherungsrechtliche Fragen zum Gegenstand. Sie enthalten im wesentlichen Überlegungen darüber, ob zahntechnische Leistungen Teil der kassenzahnärztlichen Versorgung sind und wie sie zu vergüten sind. Sie können deshalb nicht ohne weiteres für die Frage herangezogen werden, ob im Steuerrecht zahntechnische Leistungen des Zahnarztes für die eigene Praxis als Bestandteil der Berufstätigkeit des Zahnarztes anzusehen sind.

Einkommensteuerrechtlich ist die verschiedene Qualifizierung der Einkünfte der Zahnärzte und der selbständigen Zahntechnikermeister im Ergebnis ohne Bedeutung. Die einzige unterschiedliche Folge ergibt sich nämlich bei der Gewährung des Freibetrages nach § 18 Abs. 4 EStG, der höchstens 1 200 DM im Jahr beträgt. Dieser Freibetrag würde den Zahnärzten aber auch verbleiben, wenn die Erträge aus zahntechnischen Arbeiten auch bei ihnen stets den Einkünften aus Gewerbebetrieb zugeord-

net würden, weil für den Regelfall davon ausgegangen werden kann, daß die Einkünfte der Zahnärzte aus ihrer (reinen) zahnärztlichen Tätigkeit alle anderen Einkünfte, und zwar einschließlich solcher aus Prothetikherstellung, übersteigen.

3. Rechtslage nach dem Gewerbesteuergesetz — GewStG —

Steuerliche Belastungsunterschiede zwischen Zahnärzten und gewerblichen Zahntechnikern können sich daraus ergeben, daß die Zahntechniker Einkünfte aus Gewerbebetrieb haben und damit der Gewerbesteuer unterliegen. Zahnärzte, die im eigenen Labor Zahnersatz herstellen, werden demgegenüber von der Gewerbesteuer nicht erfaßt, soweit sie freiberuflich und nicht gewerblich tätig sind.

Werden zahntechnische Leistungen in einem zahnärztlichen Labor nicht nur für den Bedarf der eigenen Patienten, sondern auch für andere Zahnärzte gefertigt, liegt ein Gewerbebetrieb vor, der ebenfalls wie der des Zahntechnikers der Gewerbesteuer unterliegt. Bei dieser Fallgruppe kann eine Wettbewerbsverzerrung in gewerbesteuerlicher Hinsicht also nicht in Betracht kommen.

Bei der Beurteilung der Frage, welche Bedeutung die gewerbesteuerliche Belastung der Zahntechniker besitzt, ist auf die gewerbesteuerlichen Erleichterungen hinzuweisen, die in Artikel 2 des Steueränderungsgesetzes 1979 (BGBl. 1978 I S. 1849, BStBl. 1978 I S. 479) enthalten sind und die sich gerade bei kleinen und mittleren Betrieben auswirken. Danach steht natürlichen Personen und Personengesellschaften ab dem Erhebungszeitraum 1980 bei der Festsetzung des Steuermeßbetrages nach dem Gewerbeertrag ein Freibetrag von 36 000 DM (anstatt von bisher 24 000 DM) zu (§ 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG n. F.). Ferner wird ab dem Erhebungszeitraum 1981 bei der Ermittlung des Steuermeßbetrages nach dem Gewerbekapital ein Freibetrag von 120 000 DM (anstatt von bisher 60 000 DM) und außerdem bei der Hinzurechnung der Dauerschulden ein besonderer Freibetrag von 50 000 DM gewährt (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 GewStG n. F.). Schließlich haben die Betriebe des Zahntechnikerhandwerks vom Jahr 1980 an eine steuerliche Entlastung durch den Wegfall der Lohnsummensteuer erfahren, soweit die Betriebe in Gemeinden ansässig sind, in denen diese Steuer erhoben worden ist.

Weiterhin ist bei der Beurteilung der gewerbesteuerlichen Belastung zu berücksichtigen, daß sich die Gewerbesteuer gewinnmindernd auswirkt und sich damit infolge der Erhebung der Gewerbesteuer die Einkommensteuerbelastung des Betriebsinhabers verringert. Die verbleibenden Auswirkungen der unterschiedlichen gewerbesteuerlichen Behandlung der Zahnersatzherstellung durch freiberuflich tätige Zahnärzte und durch Zahntechniker führen zu keiner verfassungsrechtlich erheblichen Wettbewerbsverzerrung.

Zwar können die Wettbewerbschancen eines Unternehmers gegenüber anderen Unternehmern dadurch beeinträchtigt werden, daß er zusätzliche

Steuern zu zahlen hat, die seine Selbstkosten erhöhen (vgl. BVerfGE 43, 58 [69]); doch führt die gewerbsteuerliche Belastung der gewerblichen Zahntechniker im Hinblick auf die Nichterfassung der praxiseigenen zahntechnischen Labors nicht zu dem Mißverhältnis in den Wettbewerbsbedingungen der Zahntechniker, wie es der Verband der Zahntechnikerinnungen sieht. Denn der Belastung der gewerblichen Labors mit der Gewerbesteuer können aufgrund ihrer besonderen Betriebsstruktur eine Reihe von Vorteilen gegenüberstehen, die die Zahnärzte im allgemeinen nicht haben und die u.U. sogar zu einer besseren Ertragslage führen. Dies liegt vor allem an der unterschiedlichen Arbeitsweise und Betriebsorganisation der gewerblichen Zahntechnikerlabors.

Wollte man sämtliche Kostenfaktoren der zahnärztlichen Labors mit denen der gewerblichen Zahntechnikerlabors vergleichen, ließe sich nicht ohne weiteres feststellen, daß der im eigenen Labor tätige und von der Gewerbesteuer nicht erfaßte Zahnarzt gegenüber den Zahntechnikerlabors insgesamt kostengünstiger arbeitet (vgl. Abschnitt V. 2). Daß die Belastung der Zahntechnikerbetriebe mit der Gewerbesteuer jedenfalls im Ergebnis kaum zu einem auffallenden Mißverhältnis in den Wettbewerbsbedingungen führt, zeigt nicht zuletzt auch die tatsächliche Entwicklung. Sie ist durch eine starke Zunahme der Zahl der gewerblichen Zahntechnikerbetriebe gekennzeichnet. Diese Zunahme wäre sicherlich bei einer schlechteren Wettbewerbslage nicht denkbar gewesen.

Soweit in Einzelfällen die Belastung mit der Gewerbesteuer gleichwohl zu Wettbewerbsnachteilen von gewerblichen Zahntechnikern gegenüber praxiseigenen zahntechnischen Labors führen sollte, bewirkt sie keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann der an den Gleichheitssatz gebundene Gesetzgeber grundsätzlich selbst diejenigen Sachverhalte auswählen, an die er dieselbe Rechtsfolge knüpft, die er also im Rechtssinne als „gleich“ ansehen will (BVerfGE 46, 224 [233]). Seinem Ermessen ist insoweit ein weiter Rahmen einzuräumen. Ein steuerlicher Eingriff in die Wettbewerbsgleichheit ist vor Artikel 3 Abs. 1 GG jedoch nur gerechtfertigt, wenn dafür ein hinreichender sachlicher Grund vorliegt. Nur dann ist die Ungleichheit von dem Betroffenen hinzunehmen (vgl. BVerfGE 43, 58 [70]).

Am Vorliegen eines solchen sachlichen Grundes kann in den hier zu beurteilenden Fällen kein Zweifel bestehen. Während die Ausübung des Zahntechnikerberufs wie grundsätzlich jede selbständige Ausübung eines Berufs eine gewerbsteuerpflichtige Betätigung ist (vgl. BVerfGE 46, 224 [239]), wird der Zahnarzt deshalb und insoweit von der Gewerbesteuer ausgenommen, als er einen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG als „frei“ anerkannten Beruf ausübt. Dies gilt auch, soweit der Zahnarzt im eigenen Labor Zahnersatz für seine eigenen Patienten herstellt oder unter seiner Aufsicht herstellen läßt.

Die Unterscheidung zwischen gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit durch den Gesetzgeber, die in den unterschiedlichen Berufsbildern ihre Rechtfertigung findet und zu unterschiedlicher steuerlicher Behandlung führt, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung gebilligt (vgl. BVerfGE 46, 224 [240]). Sie wird als solche vom Verband der Zahntechnikerinnungen auch nicht in Frage gestellt. Dieser ist vielmehr der Auffassung, daß die Herstellung von Zahnersatz im praxiseigenen Labor gewerbsteuerlich der Tätigkeit der gewerblichen Zahntechniker gleichzusetzen sei und damit der Gewerbesteuer unterliegen müsse. Eine gewerbsteuerliche Aufspaltung der Zahnarztstätigkeit in einen freiberuflich-ärztlichen und einen gewerblich-handwerklichen Bereich wird jedoch verfassungsrechtlich nicht gefordert. Die Tatsache, daß sich bei gewerblichen und freiberuflichen Tätigkeiten einzelne Tätigkeitsmerkmale ähneln oder gar übereinstimmen, kann allein noch keine Notwendigkeit begründen, diese Tätigkeiten gewerbsteuerlich gleich zu behandeln. Dies gilt insbesondere dann, wenn wie hier die Zahnersatzherstellung durch den Zahnarzt angesichts der insoweit einschlägigen Berufsausbildung keine für den Zahnarzt wesensfremde Tätigkeit ist und nach der Verkehrsanschauung als unselbständiges Teilstück einer einheitlichen Zahnbehandlung verstanden wird. Es wäre lebensfremd und von der Sache her nicht gerechtfertigt, wenn die Fertigung von Zahnersatz im praxiseigenen Labor, soweit diese für die eigenen Patienten erfolgt, aus der einheitlichen Behandlung herausgelöst und steuerrechtlich einer anderen Betrachtungsweise unterworfen würde.

Eine ähnliche, auf die Einheitlichkeit der Behandlung abstellende Betrachtungsweise bei ärztlicher Tätigkeit im engeren Sinne und Labortätigkeit hat das Bundesverfassungsgericht bei Ärzten angewandt, die eine Laborgemeinschaft für ihren eigenen Praxisbedarf eingerichtet hatten. Voraussetzung war lediglich, daß diese Einrichtung nicht durch ihre Dimension den Charakter eines Dienstleistungsbetriebes annahm (vgl. BVerfGE 43, 58 f. [73]). In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht anerkannt, daß die im Laborbereich ausgeführten Leistungen sich als integrierender Bestandteil der Behandlungstätigkeit des Arztes darstellen.

IV. Wettbewerbswirkungen von Berufsbildungskosten

Besonders hervorgehoben wird vom Zahntechnikerhandwerk ferner die Belastung mit den Kosten der Berufsausbildung, die der ausbildende Zahntechnikerbetrieb zu tragen habe und die im zahnärztlichen Labor nicht anfielen.

Die Auszubildenden im Zahntechnikerhandwerk — am 31. Dezember 1979 waren es 11 599 ⁷⁾ — werden ganz überwiegend durch die gewerblichen zahntechnischen

⁷⁾ Statistisches Bundesamt: Bildung und Kultur, Fachserie 11, Reihe 3, Berufliche Bildung 1979, Seite 35

nischen Labors ausgebildet. Damit sind auch die betrieblichen Ausbildungskosten für die Ausbildung der Zahntechniker im wesentlichen vom gewerblichen Bereich aufzubringen.

Die ungleiche Verteilung der Ausbildungskosten ist aber nicht nur im Bereich der zahntechnischen Labors, sondern auch in vielen anderen Wirtschaftsbereichen gegeben, wie die von der Bundesregierung eingesetzte Sachverständigenkommission „Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung“ in ihrem Bericht (Drucksache 7/1811) festgestellt hat.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß die Verantwortung für ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen in unserem System der Berufsausbildung mit den Lernorten Betrieb und Schule grundsätzlich bei den Unternehmen der Wirtschaft und den anderen Trägern des Beschäftigungssystems liegt. Dies gilt auch für die Kosten des betrieblichen Teils der Berufsausbildung.

Hinsichtlich der Wettbewerbssituation dürfen im übrigen die Ausbildungskosten nicht isoliert gesehen werden. Denn ebenso wie Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen können auch Ausbildungsinvestitionen — zumindest auf mittlere Sicht — dazu beitragen, die Wettbewerbssituation der ausbildenden Betriebe zu stärken.

V. Wettbewerbswirkungen durch gesetzlich bedingte und sonstige Kostenbelastungen

1. Gesetzlich bedingte Kostenbelastungen

Auch soweit die Kostenbelastungen der gewerblichen Laboratorien durch Gesetze und Verordnungen —

genannt werden

Ausbilder-Eignungsverordnung,

Arbeitsstättenverordnung,

Betriebsverfassungsgesetz

Schwerbehindertengesetz,

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,

Jugendarbeitsschutzgesetz,

Gesetz über Konkursausfallgeld,

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung —

vom Zahntechnikerhandwerk als Wettbewerbsverzerrende Rahmenbedingungen gewertet werden, vermag die Bundesregierung nicht zu folgen:

a) Ausbilder-Eignungsverordnung gewerbliche Wirtschaft

Die Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft (Ausbilder-Eignungsverordnung gewerbliche Wirtschaft) vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 707), die für die Auszubildende und Ausbil-

der in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft den Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse verlangt, findet auf die Gewerbe der Anlage A zur Handwerksordnung, also auch auf das Zahntechnikerhandwerk, keine Anwendung (§ 1) und kann schon deshalb Zahntechnikerhandwerksbetriebe nicht mit zusätzlichen Kosten belasten.

b) Arbeitsstättenverordnung

Auf Arbeitsstätten im Rahmen eines Gewerbebetriebs beschränkt ist der Anwendungsbereich der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729). Auf freiberufliche Arbeitsstätten findet die Arbeitsstättenverordnung, die auf der Ermächtigung von § 120 e und § 139 a Gewerbeordnung beruht, grundsätzlich keine Anwendung. Inwieweit die praxiseigenen zahntechnischen Labors der Arbeitsstättenverordnung unterliegen, ist noch nicht endgültig geklärt. Eine zusätzliche Belastung aus der Anwendung der Arbeitsstättenverordnung auf die gewerblichen zahntechnischen Labors dürfte jedoch insgesamt gesehen keinen entscheidend ins Gewicht fallenden Kostenfaktor darstellen, der zu einer fühlbaren Wettbewerbsverzerrung gegenüber den praxiseigenen zahntechnischen Labors führen würde, sofern diese nicht der Arbeitsstättenverordnung unterworfen sind.

c) Betriebsverfassungsgesetz, Schwerbehindertengesetz und Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Das Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 (BGBl. I S. 13) findet sowohl auf gewerbliche wie auf freiberufliche Betriebe Anwendung. Gleiches gilt für das Schwerbehindertengesetz i. d. F. vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649) und für das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885). Soweit Betriebe erst von einer bestimmten Größenordnung an unter Vorschriften dieser Gesetze fallen, ist darin gegenüber kleineren Betrieben, auf die diese Vorschriften keine Anwendung finden, keine Wettbewerbsverzerrung zu sehen.

d) Jugendarbeitsschutzgesetz

Ebensowenig unterscheidet das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) zwischen Beschäftigungsverhältnissen in gewerblichen und freiberuflichen Betrieben. In der Praxis werden Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind und dem Jugendarbeitsschutz unterliegen, allerdings vorwiegend — als Auszubildende — in den gewerblichen zahntechnischen Labors beschäftigt. Wie bereits erwähnt (s. a. unter B. IV.), kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die ausbildenden Betriebe ihre Wettbewerbslage durch die Ausbildung trotz damit verbundener Kosten nicht schwächen, sondern eher stärken.

e) Gesetz über Konkursausfallgeld

Nach dem Gesetz über Konkursausfallgeld (Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetz-

zes) vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1481) werden die Mittel für das Konkursausfallgeld grundsätzlich von allen Arbeitgebern gemeinschaftlich aufgebracht (§§ 186 b ff. Arbeitsförderungsgesetz). Dabei trifft das Gesetz keine unterschiedliche Regelung für Zahntechniker, die Arbeitnehmer beschäftigen, und für Zahnärzte, die Arbeitnehmer beschäftigen.

f) Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Schließlich trifft auch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) keine unterschiedliche Regelung für Arbeitnehmer, die in den Praxislabors der Zahnärzte tätig sind, und solchen, die in einem Zahntechnikerhandwerksbetrieb beschäftigt sind.

2. Sonstige Kostenvor- und -nachteile der praxiseigenen bzw. gewerblichen Labors

Seitens des Zahntechnikerhandwerks wird auch auf die Belastung der gewerblichen Labors mit den Zwangsbeiträgen zur Handwerkskammer und mit den Innungsbeiträgen hingewiesen, die im Praxislabor nicht anfallen. Gemessen am durchschnittlichen Umsatz eines Zahntechnikerbetriebes ist der Beitrag zur Handwerkskammer ebenso wie der Innungsbeitrag jedoch kein entscheidend ins Gewicht fallender Kostenfaktor. Die Mitgliedschaft in der Innung ist im übrigen freiwillig.

Als Vorteile eines praxiseigenen zahntechnischen Labors führt die Zahnärzteschaft u. a. an:

- geringere Termin- und Wegeprobleme,
- fehlende Kosten für den Versand des Zahnersatzes zwischen Zahnarzt und Zahntechniker,
- Möglichkeit des persönlichen Kontaktes mit dem Zahntechniker,
- schnellere Behandlung dringender zahnärztlich-prothetischer Versorgungsfälle,
- unmittelbare Einsicht des Zahnarztes auch in die Probleme der Zahntechnik,

während sie gleichzeitig folgende Nachteile anführt:

- geringere Ausnutzung der Apparate und Geräte der allgemein kleinen praxiseigenen zahntechnischen Labors,
- Unterbeschäftigung des Zahntechnikers bei ungenügender Auslastung (Beschäftigungsrisiko im Kleinstbetrieb),
- Schwierigkeiten bei der Spezialisierung des Zahntechnikers, der im Labor allein tätig sein und alle anfallenden Arbeiten allein ausführen muß,
- niedrigere Mengenrabatte beim Materialeinkauf.

Demgegenüber machen die Zahntechniker u. a. folgende Nachteile der gewerblichen Labors gegenüber den praxiseigenen Labors geltend:

Während die gewerblichen Labors wegen des untereinander bestehenden Wettbewerbs gehalten seien, sämtliche am Markt gefragten zahntechni-

schen Leistungen anzubieten, könne sich der Zahnarzt mit praxiseigenem Labor auf die Herstellung der für ihn kostengünstigsten zahntechnischen Leistungen beschränken und kostenaufwendige sowie hohe Investitionen erfordernde zahntechnische Leistungen an gewerbliche Labors vergeben;

die hochspezialisierte Zahntechnik, für die langjährige Erfahrung und große Aufwendigkeit notwendig sei, werde nur im gewerblichen Labor hergestellt; dank der Möglichkeit der Bedarfssteuerung könne der Zahnarzt sein praxiseigenes Labor gleichbleibend auslasten und mangelnde Kapazitäten bei vermehrter Nachfrage durch Vergabe von Aufträgen an gewerbliche Labors ausgleichen, während die gewerblichen Labors personell und maschinell so ausgestattet seien, daß sie auch bei erhöhter Nachfrage in der Lage seien, zahntechnische Leistungen innerhalb angemessener Fristen zu liefern; daraus resultiere jedoch gleichzeitig, daß bei geringerem Auftragseingang keine völlige Auslastung der Kapazität möglich sei.

Nach Auffassung der Bundesregierung ergeben sich hieraus keine ins Gewicht fallenden Kostenunterschiede zwischen gewerblichen und praxiseigenen zahntechnischen Labors. Etwaige Kostenunterschiede können sich von Betrieb zu Betrieb so unterschiedlich auswirken, daß allgemeine Aussagen mit zu großen Unsicherheitsfaktoren behaftet wären.

VI. Wettbewerbswirkungen des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes

Im Hinblick auf die Regelung der Beziehungen zwischen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung, Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und Zahntechniker-Innungen durch das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz ist allgemein folgendes zu bemerken:

Zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gehören auch Zuschüsse bei der Versorgung mit Zahnersatz. Die Versorgung mit Zahnersatz selbst ist im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung Gegenstand der kassenzahnärztlichen Versorgung und von den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sicherzustellen. Dies bedeutet, daß die entsprechenden Leistungen durch die Mitglieder der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, also im wesentlichen die Kassenzahnärzte, zu erbringen sind. Über Inhalt, Umfang und Vergütung dieser Versorgung haben die Verbände der Krankenkassen auf Bundes- und Landesebene mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen in den Ländern im Rahmen des Gesetzes und der Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen Verträge zu schließen.

Für den im vorliegenden Zusammenhang maßgeblichen Gesichtspunkt der Vergütung der zahntechnischen Leistungen — auch im Hinblick auf die Unter-

scheidung von praxiseigenen und gewerblichen zahntechnischen Laboratorien — gilt folgendes:

Die Vergütung der zahntechnischen Leistungen, welche von Kassenzahnärzten in eigenen Labors hergestellt werden, ist in den vorgenannten Verträgen zwischen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und Verbänden der Krankenkassen zu regeln. Über die Vergütung und die Rechnungsregelung der zahntechnischen Leistungen, welche vom Kassenzahnarzt im Rahmen der kassenzahnärztlichen Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung in einem gewerblichen zahntechnischen Labor bezogen werden, sind zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und den Zahntechniker-Innungen im Benehmen mit den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen besondere Vereinbarungen zu treffen. Für die Abrechnung des Kassenzahnarztes sind bei Bezug aus einem solchen vertraglich beteiligten Labor die im Verhältnis zwischen den Verbänden der Krankenkassen und Zahntechniker-Innungen vereinbarten Vergütungen maßgeblich.

Aus diesen Regelungen können sich nach Auffassung der Bundesregierung Wettbewerbsverzerrungen nicht ergeben.

C. Ergebnis

Zwischen gewerblichen zahntechnischen Labors und praxiseigenen zahntechnischen Labors können sich, wie unter B. III. bis VI. dargelegt ist, Unterschiede in der Kostenstruktur ergeben. Bei einer Gesamtbetrachtung aller Faktoren kann die Bundesregierung der Behauptung jedoch nicht zustimmen, durch die unterschiedliche Kostenstruktur entstehe den gewerblichen zahntechnischen Labors ein erheblicher Wettbewerbsnachteil. Dies trifft weder im Bereich des Steuerrechts, der stets im Mittelpunkt der Erörterungen zwischen allen Beteiligten gestanden hat, noch in den übrigen in diesem Bericht angesprochenen Bereichen zu.

Zahlenmaterial der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen Hessen und Niedersachsen

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung — KZV — Hessen ermittelte durch eine Umfrageaktion in ihrem Bereich 1976 folgende Zahlen:

1. praxiseigene Labors mit angestellten Zahntechnikern:
18,85 v. H. aller Zahnarztpraxen;
2. praxiseigene Labors ohne Zahntechniker:
35,12 v. H. aller Zahnarztpraxen.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt die Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen in Umfrageaktionen, die 1976 und 1977 durchgeführt wurden:

1. praxiseigene Labors mit angestellten ausgebildeten Zahntechnikern:
1976: 15 v. H. aller Zahnarztpraxen,
1977: 16 v. H. aller Zahnarztpraxen;

2. praxiseigene Labors ohne Zahntechniker:

1976: 33 v. H. aller Zahnarztpraxen,
1977: 42 v. H. aller Zahnarztpraxen.

Die Zahl der durchschnittlich im praxiseigenen Labor eines Zahnarztes beschäftigten Zahntechnikers ist im Vergleich zur Zahl der im Durchschnitt in einem Zahntechnikerhandwerksbetrieb Beschäftigten gering. Nach der Umfrage der KZV Niedersachsen von 1977 werden dort

in 77 v. H. der Praxislabors mit Zahntechnikern
nur 1 Zahntechniker,
in 15,5 v. H. 2 Zahntechniker und
in 7,5 v. H. 3 und mehr Zahntechniker

beschäftigt. Hingegen entfielen auf jeden Zahntechnikerhandwerksbetrieb 1976 nach den Ergebnissen der Handwerkszählung im Durchschnitt rd. 15 Beschäftigte.

Anlage 2

Zahlenangaben der Verbände über den Umfang der zahntechnischen Leistungen

Grundlage der Berechnungen war die Statistik der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung — KZBV — über die von den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen mit den RVO- und Ersatzkassen abgerechneten Beträge für Zahnersatz und Kieferorthopädie. Zu den RVO-Kassen gehören die Orts-, Betriebs-, Innungs- und landwirtschaftlichen Krankenkassen sowie die See-Krankenkasse.

Die Angaben der Zahnärzte, auf denen die Statistik beruht, dienen der konkreten Abrechnung der erbrachten zahnärztlichen Leistungen und sind durch die RVO- und Ersatzkassen überprüfbar. Die Bundesregierung hat deshalb keine Bedenken, von diesem Zahlenmaterial bei der weiteren Prüfung auszugehen.

Nach der KZBV-Statistik wurden für das Jahr 1979 an Material- und Laboratoriumskosten für Zahnersatz 3 208,86 Millionen DM abgerechnet. Da die RVO- und Ersatzkassen im Durchschnitt 80 v. H. der Gesamtkosten tragen, kann durch Hochrechnung die Gesamtleistung in diesem Bereich ermittelt werden. Weitere Zuschläge sind für die Zahnersatzfälle von RVO- und Ersatzkassen-Versicherten, die nicht über die KZV'en abgerechnet wurden (3,5 v. H.), und für weitere nicht über die KZV'en abgerechnete Zahnersatz-Fälle (z. B. Privatpatienten) erforderlich. Der BDZ schätzt diese übrigen Fälle auf 8 v. H., der VDZI auf 10 v. H.

Aufgrund der KZBV-Statistik lassen sich die gesamten Material- und Laboratoriumskosten für Zahnersatz auf

- gewerbliche Laboratorien
- Praxislabors und
- Nebenkosten (Pauschbeträge für in der Praxis des Zahnarztes anfallende Kosten für Abformmaterial, Hülsen, provisorische Kronen, direkte Unterfütterungen und Versand)

prozentual aufteilen.

Die Verbände kommen dabei zu folgenden Zahlen:

	<u>BDZ</u> in Millionen DM	<u>VDZI</u> in Millionen DM
Gewerbliche Laboratorien	3 307,7	3 368,9
Praxislabors	1 050,3	1 069,7
Nebenkosten	<u>125,6</u>	<u>128,0</u>
	<u>4 483,6</u>	<u>4 566,6</u>

Daneben sind zahntechnische Labors im Bereich der Kieferorthopädie tätig. Die gesamten Material- und Laboratoriumskosten in diesem Bereich werden vom BDZ auf 367,4 Millionen DM und vom VDZI auf 374,2 Millionen DM geschätzt. Die Abweichung beruht auch hier im wesentlichen auf der unterschiedlichen Schätzung der nicht in den KZBV-Statistiken erfaßten übrigen Fälle (z. B. Privatpatienten).

Eine Aufteilung der kieferorthopädischen Leistungen auf gewerbliche und praxiseigene Laboratorien ist nur im Wege der Schätzung möglich. Hierbei gehen die Verbände von unterschiedlichen Annahmen aus.

Während der BDZ die von den Fachärzten für Kieferorthopädie (KFO) erbrachten Leistungen auf 55 v. H. und die von anderen Zahnärzten ausgeführten kieferorthopädischen Leistungen auf 45 v. H. schätzt, nimmt der VDZI ein Verhältnis von 60 zu 40 an. Nach Auffassung des VDZI sollen weiterhin die Fachärzte für KFO in aller Regel ein praxiseigenes Labor besitzen, so daß höchstens 10 v. H. der von Kieferorthopäden abgerechneten Material- und Laboratoriumskosten aus gewerblichen Laboratorien stammen würden. Der BDZ schätzt diesen Anteil auf 30 v. H. Die Verbände kommen danach zu folgender Aufteilung für den Bereich Kieferorthopädie, wobei eine gesonderte Angabe der Nebenkosten nicht möglich ist:

	<u>BDZ</u> in Millionen DM	<u>VDZI</u> in Millionen DM
Gewerbliche Laboratorien	167,1	117,2
Praxislabors (und Nebenkosten)	<u>200,3</u>	<u>257,0</u>
	<u>367,4</u>	<u>374,2</u>

Für Zahnersatz und Kieferorthopädie zusammen ergibt sich für 1979 folgendes Bild:

	Gesamte Material- und Labo- ratori- umskosten	davon gewerb- liche	davon Praxis- labors	Neben- kosten
	in Millionen DM			
BDZ				
Zahnersatz	4 483,6	3 307,7	1 050,3	125,6
Kieferorthopädie	367,4	167,1	200,3	
Zusammen ...	4 851,0	3 478,8	1 376,2	
VDZI				
Zahnersatz	4 566,6	3 368,9	1 069,7	128,0
Kieferorthopädie	374,2	117,2	257,0	
Zusammen ...	4 940,8	3 486,1	1 454,7	

Nach Herausrechnung der in diesen Beträgen enthaltenen Umsatzsteuer ergeben sich folgende Größenverhältnisse:

	<u>Gewerbliche Labors</u>	<u>Praxislabors</u>
	3,1 Mrd. DM (72 v. H.)	1,2 Mrd. DM (28 v. H.)
lt. BDZ :		
	3,1 Mrd. DM (68,9 v. H.)	1,4 Mrd. DM (31,1 v. H.)
lt. VDZI :		

Der VDZI hat dabei die Nebenkosten in Höhe von 128 Millionen DM bei Zahnersatz zuzüglich einem nicht näher bezifferten geringeren Anteil bei der Kieferorthopädie den Leistungen der Praxislabors zugerechnet. Bei diesen Nebenkosten handelt es

sich um Pauschalleistungen der KZV'en für Materialien in der Zahnarztpraxis, die auch in Zahnarztpraxen ohne eigenes Labor anfallen (Kosten für Abformmaterial, Hülsen, provisorische Kronen, direkte Unterfütterungen und Versand).

Ohne die nach Auffassung der Bundesregierung nicht gerechtfertigte Zurechnung dieser Nebenkosten zu den Leistungen der Praxislabors ergibt sich auch nach der Berechnung des VDZI ein Gesamtumsatz der praxiseigenen Labors von etwa 1,26 Mrd. DM und damit eine Relation der gewerblichen zu den praxiseigenen Labors von 71,1 zu 28,9 v. H., die nur unerheblich von den Angaben des BDZ (72 zu 28 v. H.) abweicht.

